

Satzung der Gemeinde Heikendorf über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“

Aufgrund des § 142 Abs. 1 BauGB in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ebenfalls in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Heikendorf vom 13.12.2017 folgende Satzung über die Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“

Die Gemeinde Heikendorf legt den in dem Lageplan im Maßstab 1:2.000 dargestellten Bereich als Sanierungsgebiet gemäß § 142 BauGB förmlich fest. Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Ortsmitte“. In dem abgegrenzten Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 BauGB vor. Dieses ca. 24 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

§2 Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“

(1) Das Sanierungsgebiet "Ortsmitte" umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Gemeinde Heikendorf als Sanierungsgebiet abgegrenzten Flächen. Der Lageplan und die tabellarische Aufzählung der Flurstücke sind Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

(2) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Sanierungsverfahren

Das Sanierungsverfahren wird im umfassenden Verfahren durchgeführt und bedarf der Anwendung der §§ 152 - 156 a BauGB (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften).

§ 4 Genehmigungspflichten

1) Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Heikendorf über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes "Ortsmitte" tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung wird damit gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist anschließend bekanntzumachen.

Heikendorf, 20.12.2017

Gemeinde Heikendorf
Der Bürgermeister

Orth

Hinweise

Die Sanierungssatzung sowie der in den §§ 1,2 der Satzung genannte und als Anlage 1 veröffentlichte Übersichtsplan, in dem die Grenzen des Sanierungsgebietes dargestellt sind, können im Rathaus der Gemeinde Heikendorf, Dorfplatz 2, Raum E.05, während der allgemeinen Dienststunden (Mo. 9:00-12:00 Uhr, Di. 9:00-12:00 Uhr/14:00-16:00 Uhr, Mi. 7:30-12:00 Uhr, Do. 9:00-12:00 Uhr/ 14:00-18:00 Uhr, Fr. 9:00-12:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB, die insbesondere Bestimmungen über die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen enthalten, wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie deren Rechtsfolgen wird darauf hingewiesen, dass für Sanierungssatzungen nach dem BauGB die Planerhaltungsvorschriften der §§ 214 und 215 BauGB über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen gelten.

Anlage 1: Lageplan Sanierungsgebietes „Ortsmitte“

Anlage 2: tabellarische Übersicht der sich im Sanierungsgebiet befindlichen Flurstücke